

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768**

16.5.1768 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970416](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970416)

## Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 16. May 1768.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat Eilert Hobben, Rötter zur Alpe, gerichtliche Erlaubniß erhalten; zu Befriedigung seiner Creditoren eine Lomme Saat, Bauland, und 8 Tagwerk Wischland, imgleichen ein Heuerhaus, mit dem Grunde, und einen dabey befindlichen Garten, den 3ten Juny a. c., in Hinrich Holstmanns Hause, zur Alpe, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist am 1ten Juny a. c., beyrn königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 2) Ueber Johann Dedemanns zu Delmenhorst belegenes bürgerliches Haus und sämtliche Güter, entsethet, Schulden halber, beyrn königlich Delmenhorstischen Stadtgericht, der Concur.
- (1) Die Angabe ist den 7ten Juny a. c., (2) Deduction den 14ten Juny, (3) Priorität Urtheil den 21sten Juny, (4) Vergantung oder Löß den 28sten Juny.
- 3) Des weyl. Gerd Harms, zu Diehstedt Creditores sind verabladet, auf den 7ten Juny a. c., vor königl. Delmenhorstischen Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gehörig zu bescheinigen.
- 4) Hinrich Buntke, Brinkfischer zu Zetel, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, sein dafelbst, auf dem Osterende, belegenes Haus und Garten, den 11ten Juny a. c., in Dientke Hobbien Krughause, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist am 6ten Juny h. a., beyrn königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 5) In Concur. Sachen weyl. Gerd Assen, und dessen Ehefrauen, Rötter im Bollenhagen, Erben Creditoren, ist nunmehr zu Anhörung der Präferenz, Urtheil auf den 7ten Juny, und zur Vergantung und Löße auf den 18ten Juny a. c., Terminus wieder anberahmet.
- 6) Harmen Bargmann, zur Schweyburg, hat gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine, im Tader Auffenteich belegene, von seinem Vater ihm angeerbte Rötterey, den 18ten Juny a. c., in Dietz Vogelsangs Krughause, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist am 13ten Juny a. c., beyrn königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 7) Es hat weyl. Provisoris, Johann Wilhelm von Harten, Wittwe, oberliche Erlaubniß erhalten: 1) ihre vor dem eversten Thor an des Hrn. Kammeraths Zedlins Garten, belegene Weide, so ehedem weyland



Statrath Schröder zugehörig gewesen; und 2) ihre, an weyl. Rathsh. verwandten Destings Erben, ehemahlten Trentepolschen Garten, an der Marsch stossende Weide, am 1sten July h. a., in ihrem Wohnhause hieselbst, meistbietend verkaufen, oder, falls nicht hinlänglich geboten würde, auf einige Jahre verheuren zu lassen.

Die Angabe ist am 25ten Juny a. c., auf hiesiger königl. Regierung. Canzelen.

- 8) Demnach die Nothdurft Rechtsens erfordert, zuverlässige Nachricht einzuziehen, ob auch jemand an des zu Esenshamm, in Stadt- und Budjadinger Land, der Graffschaft Oldenburg bis anhero wohnhaft gewesen und daselbst verstorbenen Kramers, Philipp Siebrand Meyers Nachlassenschaft einige Ansprache habe; Als werden alle und jede, so an gedachten Philipp Siebrand Meyers Verlassenschaft, Schulden halber oder sonsten, ex quocunque alio capite, und rühre her, woher es wolle, einige rechtliche Ansprüche und Foderung zu haben vermeynen, hiedurch peremptorie verabladet, auf den 21sten Juny a. c., vor hiesigem königl. Landgericht zu erscheinen, ihre etwa habende Foderung gehörig anzugeben und zu beschelnigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll. Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten.

Develgönne, den 9ten May 1768.

Dero königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen &c. bestalltes Landgericht in Stadt und Budjadinger Land.

(L. S.)

Alers.

- 9) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyl. Provisoris, Johann Wilhelm von Harten, Wittwe, gerichtlichen Consens erhalten, ihre ausser dem haaren- und obersten Thor belegene, von dieser Stadt zur Erbynf innhabende Ländereyen, ganz oder Stückweise, am 21sten Juny a. c., Nachmittags um zwey Uhr, in ihrem Wohnhause am Markte; wie auch sodann in selbigem Termino die darauf stehende Früchte auf den Halm, öffentlich, freywillig, an den Meistbietenden zu verkaufen; Und sollen diejenigen, so an diesem Lande einigen An- oder Beyspruch zu haben vermeynen, sich damit am 20sten Juny a. c., in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, gehörig anzugeben schuldig seyn.

Decretum Oldenburg in Curia, den 10ten May 1768.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 10) Demnach das Befehlen der Gärten in- und ausserhalb der Stadt, und die Verderbung und Beschädigung der jungen angepflanzten Bäume auf den hiesigen Wällen und am neuen Wege, wie auch die Ruini-



ung von Brücken und Mauten auf dem Walle hieselbst, Ueberhand nehmen, und also dem Publico daran gelegen ist, daß die Thäter entdeckt, und solcher Frevel exemplarisch bestrafet werde; so wird hieselbst bekannt gemacht, daß derjenige, welcher einen Thäter hievon bey hiesigem Magistrat, oder einem Mitgliede desselbigen, anzeigen wird, dergestalt, daß er dessen rechtlich überführet werde, jedesmahl eine Pistole, in Golde, vom Rathhause, gleich baar zu empfangen haben, und sein Name verschwiegen bleiben; auch daß der Thäter selbst, wann er nur seine Mitschuldiger angiebt, von aller Strafe frey seyn soll.

Decretum Oldenburg in Curia, den 10ten May 1768.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

## II. Privatsachen.

- 1) Wann zur Reparation des Wohnhauses auf dem adelich freyen Rittergute Hoveneck, rothenkircher Vogtey, die Legung einer neuen Brandmauer und inwendige Wände, ingleichen einige Zimmer, Tischler-Schmiede, Glaser, Deck, und Handarbeit, 36 bis 40000 Mauersteine, auf den Bauplatz zu fahren; 250 Tonnen Muschelskalk und 14 Fährne voll Weserland, præter propter  $1\frac{1}{2}$  Schock dannene Diehlen, nebst andern erforderlichen Dannenholz, auf den Bauplatz zu liefern, auf den 25ten May d. J., in Diederich Klüvers Wirthshause, zu Rothenkirchen; mindestfordernd ausgedungen werden soll; so wollen diejenige, so davon anzunehmen gelieben, sich am obbestimmten Tage um 10 Uhr daselbst einfunden, die Conditiones vernehmen und accordiren.

Alser Wurf, den 12ten May 1768.

Johann von Oven und Feys Lübben,  
hochobertlich bestellte Curatores.

- 2) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in Barel ein neuer Wagenmacher, Namens Johann Jürgen Hencken, angekommen; und in Harm Devolks Hause, auf dem Haberkamp wohnet. Er verfertiget allerhand Wagen: als Katschen, Jagdwagen, Cartolen, und verbessert die alten; wessfalls die Liebhaber sich bey ihm melden, und nach Befallen accordiren und kaufen können.

- 3) Den 9ten May ist die 71ste Ziehung der preussischen Lotterie mit der gewöhnlichen Accuratessse vor dem königl. Lotterie-Amt zu Berlin geschehen. Die aus dem Glücks-Rade in folgender Ordnung gezogene Nummern sind: 70, 36, 51, 35, 68. Die Interessenten haben durch diese fünf Nummern ansehnliche Gewinnste erhalten. Hieselbst sind acht Auszüge und eine Ambe gewonnen worden. Den 20sten Juny geschiehet die 73ste und den 11ten July die 74ste Ziehung; zu ersterer sind bis den 10ten Juny, und zu letzterer bis den 1sten July, Billets zu selbiger, auf selbst gewählte Zahlen, zu beliebigen Preisen und Einlagen, hieselbst zu erhalten.

Oldenburg, den 16ten May 1768.

Fischbeck.

- 4) Nachdem an der Jahde, in der Vogtey Eckwarden, in diesem Jahre wiederum 60 Quadrat-Ruthen Steinbänke geleyet werden sollen: zu besfälliger Ausdingung der 2te Juny, als der Donnerstag nach dem Sonntage Trinitatis, angesetzt ist; So





wollen diejenigen, so belibhen haben, diese Arbeit anzunehmen, sich am gedachten Tage, des Morgens, alhier in Oldenburg, vor dem Reichs-Departement einfinden, und nach näher vernommenen Befehl und Conditionen den Verding gewärtigen. Auch werden zugleich einige Beendigte oder Bevollmächtigte dabey erwartet, um des Landes Nutzen mit wahrzunehmen.

Oldenburg, den 14ten May 1768.

Schmidt.

5) Nachdem eine der Altonaer Zeitungen in abgewichener Sprache ergeben, daß der zu Hamburg vom wohlblüthigen General-Directorio der Leibrenten und Wählfähigkeit-Societät in Hanau, bestallter Commissionair, öffentlich bekannt gemacht, daß diejenige, welche in diese Societät als Mitglieder sich zu begeben belibben, für zwey species Ducaten, an statt der bestimmten zehn Gulden, nämlich von Ducaten für fünf Gulden gerechnet, sich bey ihm einkaufen könnten; wobey aber nicht erkläret worden, daß man solchen Einkauf pro 2 Ducaten, nach obeländischen schlechten Gelde verstehen müsse, und daß hernächst die Leibrenten an die Interessenten, in nemlichen Werth der Einlags-Gelder, nemlich 20 Ducaten pro 100 Gulden wieder ausbezahlt werden. Da ich aber bey Uebernehmung der Special-Direction, alle Mühe bey der General-Direction dahin verwardt, daß mir eingeraumet werden möge, die Einnahme der Einkaufs- und Quartals-Nachschuß-Gelder, nach hiesigem guten Gelde die Louis d'or zu 5 Rthlr. zu reguliren, und also eine Actie auf Rthlr. 6 und zwey Drittel in Louis d'or weß zu setzen, und daß die Leibrenten in Verfolg auch in dem nemlichen guten Gelde wieder ausbezahlt werden sollen. So kann ich keinen Umgang nehmen, dem geneigten Publico mittelst diesem von diesem Vorgang special zu benachrichtigen, daß mir obiger Satz von der General-Direction ohne einige Exception accordiret, und ich autorisiret worden; diese für meine respective Herren Interessenten gemachte sehr vortheilhafte Einrichtung zu vollziehen, und mich in meiner Collecte sowohl außerhalb als hier, nicht mit der Rechnung nach schlechtem Gelde mich brauchen zu berangen, sondern die Einnahme nach gutem Gelde in Louis d'or a 5 Rthlr. per Stück zu thun, mit dem deutlichen Ausdruck, daß dagegen alle in meiner Collecte fallende Leibrenten, allemahl wieder in demselben Werth, darinn die Einlage geschehen, ausbezahlt werden sollen. Zum Exempel: wann jemand eine Leibrente von 300 Gulden ziehet, so werden dafür 200 Rthlr. oder 40 Stück alte Louis d'or ausbezahlt; wann hingegen die Einlage zu 2 Ducaten per Actie geschehen, per eine Leibrente von 300 Gulden, nicht mehr denn 60 Ducaten ausbezahlt werden, selbige mit der Ratio zu 2 Rthlr. 60 Grote gerechnet, betragen Rthlr. 170, welches also auf einer solchen Summa eine Differenz ausmachtet von Rthlr. 30, welche die Gewinner so zu Rthlr. 6 und zwey Drittel eingelegt, und ferner einlegen werden, mehr bekommen als diejenige so mit 2 Ducaten ihre Einlags-Gelder entrichten. Nachrichtlich wird auch angezeigt, daß diejenigen, welche in diese Societät als Mitglieder sich einzukaufen belibben, sich desfalls bey dem Hrn. Meiners, in Oldenburg, (als vom wohlblüthigen General-Directorio in Hanau bestallten Assessore dieser Societät, dem die Collecte in beyden Graffschaften, Oldenburg und Delmenhorst, auch benachbarten Districten aufgetragen worden) oder bey denen dazu ernannten Herren Commissarien melden, und ihre Einkaufs- und Nachschuß-Gelder, gegen Empfang der Societäts-Scheine und Quartals-Quitungen an selbige bezahlen können.

Bremen, den 12ten May 1768.

Christian Lagemann, Special-Director dieser Societät.



Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, an die Stelle des pro Emerito erklärten Hrn. Pastoris Stephens, zum Oldenboger, den bisherigen Conrectorem Fischer, zu Oldenburg, als Pastorem zu berufen.